



Berufsverband
Deutscher
Psychologinnen
und Psychologen

[Sektion Schulpsychologie](#)

Saarland

ANSPRECHPARTNER	
Landesbeauftragte der Sektion Schulpsychologie im BDP Andrea Spies www.bdp-schulpsychologie.de/verband/vorstand.php	
SCHULPSYCHOLOGISCHE VERSORGUNG	
Planstellen 19	Besetzte Planstellen 16
SCHÜLER- UND LEHRERZAHLEN	
Schülerzahl 150.387	Lehrerzahl 8737
RELATIONEN	
Schulpsychologe : Schüler 1 : 9399	Schulpsychologe : Lehrer 1 : 546

Auszug aus dem Schulgesetz

Durch Artikel 3 des Gesetzes Nr. 1381 zur Kommunalisierung unterer Landesbehörden (KomLbG) vom 27. November 1996 wurde der bis dahin staatliche Schulpsychologische Dienst kommunalisiert. Seitdem ist es Aufgabe der Landkreise, des Stadtverbandes Saarbrücken und der kreisfreien Städte, einen Schulpsychologischen Dienst einzurichten. Sie erfüllen diese Aufgaben als staatliche Aufgaben (Auftragsangelegenheiten).

Gesetzliche Grundlage für die schulpsychologischen Dienste im Saarland ist das **Gesetz Nr. 812 zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz: SchoG) vom 5. Mai 1965** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846, ber. 1997 S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. November 2000 (Amtsbl. S. 2034) — und vom 9. Juli 2003 (Amtsbl. S. 1990)

SchoG § 20 a **Schulpsychologischer Dienst, Schulsozialarbeit:**

- (1) Die Landkreise, der Stadtverband Saarbrücken, die Landeshauptstadt Saarbrücken und die kreisfreien Städte richten einen Schulpsychologischen Dienst ein. Sie erfüllen diese Aufgaben als staatliche Aufgaben (Auftragsangelegenheiten).
- (2) Der schulpsychologische Dienst untersteht der Fachaufsicht der Schulaufsichtsbehörde.
- (3) Der Schulpsychologische Dienst hat die Aufgabe, durch Diagnose und auf die Schule bezogene Therapie, insbesondere durch Beratung, Förderung und in Einzelfällen auch durch weiterführende Betreuung Schüler, Erziehungsberechtigte und Lehrer bei der Vermeidung und Überwindung von besonderen Schulschwierigkeiten zu unterstützen.
- (4) Wird der Schulpsychologische Dienst nicht auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften zur Vorbereitung schulischer Entscheidungen tätig, bedürfen die

Erhebung, Verarbeitung und sonstige Nutzung personenbezogener Daten sowie die Anwendung formeller psychologischer Untersuchungsverfahren der Einwilligung der Erziehungsberechtigten oder des volljährigen Schülers. Die Betroffenen sind vorher auf die Freiwilligkeit der Untersuchung hinzuweisen; sie sind hierbei über die Untersuchung, die Einsichtnahme in schulische und außerschulische Unterlagen, die einzuholenden Auskünfte, die Verwendung und etwaige Weitergabe der personenbezogenen Daten und Untersuchungsergebnisse sowie die Datenempfänger aufzuklären.

- (5) Den Erziehungsberechtigten oder dem volljährigen Schüler ist Gelegenheit zur Besprechung der Ergebnisse und zur Einsichtnahme in die Unterlagen zu geben. Der zuständigen Stelle sind nur die für ihre Entscheidungen oder Maßnahmen erforderlichen Untersuchungsergebnisse mitzuteilen.
- (6) Die Schulaufsichtsbehörde wird ermächtigt, Einzelheiten des Schulpsychologischen Dienstes einschließlich des Datenschutzes durch Rechtsverordnung zu regeln. Die gegenseitige Vertretung der schulpsychologischen Fachkräfte regeln die Landkreise, der Stadtverband Saarbrücken, die Landeshauptstadt Saarbrücken und die kreisfreien Städte nach § 20 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (Pflichtvereinbarung).
- (7) Die Schulen, der Schulpsychologische Dienst, die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe arbeiten bei der Erfüllung ihrer jeweiligen gesetzlichen Aufgaben zusammen. Zur Erprobung geeigneter Formen der Zusammenarbeit können Schulversuche zur Schulsozialarbeit eingerichtet werden.

Links

www.bdp-saar.de/aktuell/lpt2005/landespsychologentag_2005.html